

Synopse zur Änderung der Anstaltssatzung des Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR vom 21.06.2023

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p>§ 12 Abs. 3: Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand vor der Aufstellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen haben die Anstaltsträgerinnen auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Bei einem positiven Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen bleiben 25 % der Überzahlung bei der AöR und 75 % fließen innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück. Der Verwaltungsrat kann jährlich über die Verwendung der 25 % beschließen.</p>	<p>§ 12 Abs. 3: Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand nach der Feststellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen des jeweiligen Trägers hat der betroffene Anstaltsträger auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Ein positiver Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen fließt dem betroffenen Träger wieder zu, sofern es die Liquiditätsausstattung der AöR erlaubt.</p>	<p>Eine definitive Aussage über die, den Kostenerstattungsbeiträgen zugrundeliegenden Spartenergebnisse, ist erst bei Feststellung des Jahresergebnisses möglich. Die Feststellung des Jahresergebnisses kann nur auf der Grundlage eines testierten Jahresabschlusses geschehen. Da der Städtesservice durch die kostendeckenden Gebühren und die spitzgerechneten Kostenerstattungen ausfinanziert ist, ist eine vollständige Rückgabe nicht gebrauchter Kostenerstattungsbeiträge an den jeweiligen Träger ohne weiteres möglich. Ansonsten hier die Klarstellung, dass jeder Träger nur die Verantwortung für die Spartenergebnisse, die in seiner Kommune erwirtschaftet wurden, erhält. Darüber hinaus wird festgestellt, dass eine Rückführung von Überschüssen nur dann erfolgt, wenn die dauerhafte Liquidität des Betriebes durch die Rückführung nicht gefährdet ist.</p>